

Eingang lt. Stempel
Umschlag: 17.02.2023





Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Stadtverwaltung Mayen
Postfach 1953
56709 Mayen

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

10.02.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
17 462 HH2023	16.12.2022	Daniela Hares	0651 9494-884
SV Andernach/21a	Az.: ZB 1.2-20.00	daniela.hares@add.rlp.de	0651 9494-77884

Bitte immer angeben!

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2023;

Ihr Schreiben vom 16.12.2022;

Erhebung von Bedenken wegen Rechtsverletzung und wegen Genehmigungsfähigkeit der Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.12.2022 haben Sie die Haushaltsatzung und den Haushaltsplan 2023 mit den notwendigen Anlagen eingereicht und die erforderlichen Genehmigungen beantragt.

Der Ergebnishaushalt 2023 der Stadt Mayen schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.915.137 Euro ab. Der Finanzhaushalt 2023 schließt mit einem Fehlbetrag von 4.390.555 Euro ab. Damit wurde der Haushaltsausgleich sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt nicht erreicht. Dies stellt einen Verstoß gegen das in § 93 Abs.

1/4

Konto:
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15570000000057001513

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr

 HH_Fristunterbrechung_2023



4 der Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 18 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) normierte Haushaltsausgleichsgebot dar. Gem. § 97 Abs. 2 GemO i. V. m. VV Nr. 1 zu § 97 GemO erhebe ich Bedenken wegen Rechtsverletzung.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen bitte ich um Überprüfung und Rückmeldung, in welchen Bereichen, insbesondere freiwillig, aber auch pflichtig, unter größtmöglicher Anstrengung Aufwendungen und Auszahlungen verringert werden können. Auch sollte geprüft werden, wie die Einnahmesituation noch verbessert werden könnte, so dass der Haushaltsausgleich letztlich doch noch erreicht werden kann. Der bundesdurchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B liegt bei 550 v. H., so dass aus aufsichtsbehördlicher Sicht eine Anhebung auf diesen Satz durchaus geboten wäre, auch wenn im Vorjahr bereits eine Anhebung um 110 v. H. erfolgte. In diesem Zusammenhang verweise ich auf das Urteil des VG Darmstadt vom 18.08.2021 – 4 K 2115/19.DA, wonach auch eine Anhebung des Grundsteuerhebesatzes auf 995 v. H. rechtmäßig ist. In Bezug auf die Haushaltsvorjahre möchte ich in diesem Zusammenhang anmerken, dass, teilweise die Jahresergebnisse besser ausgefallen sind, als sie in der Planung ausgewiesen waren, so dass auch in dieser Hinsicht die Planzahlen nochmals geprüft werden könnten.

In § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Stadt Mayen wurden Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, in Höhe von 8.043.257 Euro festgesetzt. Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 103 Abs. 2 GemO bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Aufsichtsbehörde hat die vorgesehenen Kreditaufnahmen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen; die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen. Da die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Mayen nicht gegeben ist, kann die Kreditgenehmigung aufgrund der v. g. Vorschrift versagt werden. In diesem



Zusammenhang verweise ich auf das Schreiben des Ministeriums des Inneren und für Sport vom 12.01.2022. Danach sind defizitär wirtschaftende Kommunen ab dem Haushaltsjahr 2023 gehalten, jährlich für den Gesamtbetrag der Investitionskredite, für den die Gemeinde eine Gesamtgenehmigung der Kommunalaufsicht im Sinne von § 103 Abs. 2 GemO erwartet, darzustellen, in welchem Umfang sie ihre Einnahmen erhöhen werden, um eine ihre dauernde Leistungsfähigkeit gefährdende Zunahme des Standes der Investitionsschulden zu vermeiden. Mit E-Mail vom 05.01.2023 haben Sie die Anlage 1 zu dem o. g. Ministerschreiben eingereicht. Da die Erhöhung der Grundsteuer B bereits im letzten Jahr erfolgte, kann diese m. E. nicht zur Finanzierung der Investitionskredite herangezogen werden. Da weitere Finanzierungsmaßnahmen nicht angeführt worden sind, erhebe ich gem. § 97 Abs. 2 GemO i. V. m. VV Nr. 1 zu § 97 GemO Bedenken gegen die Genehmigungsfähigkeit der veranschlagten Investitionskredite.

In § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Stadt Mayen wurden Verpflichtungsermächtigungen, die das Haushaltsjahr 2024 mit Auszahlungen belasten, festgesetzt. Gem. § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO i. V. m. § 102 GemO bedarf die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen (1.340.000 €), der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Lt. dem o. g. Ministerschreiben hat die Kommune im Hinblick auf die Verpflichtungsermächtigungen zu entscheiden, ob die erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen zeitgleich mit der Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigungen oder erst bei Kassenwirksamkeit, also vorliegend im Haushaltsjahr 2024, umgesetzt werden. Da vorliegend eine Gegenfinanzierung nicht dargestellt wurde, erhebe ich auch Bedenken gegen die Genehmigungsfähigkeit der veranschlagten kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen (§ 97 Abs. 2 GemO i. V. m. VV Nr. 2 zu § 102 GemO).

Ich weise darauf hin, dass mit diesem Ersuchen die Frist nach § 119 Abs. 1 i. V. m. § 95 Abs. 4 GemO unterbrochen ist und nach § 119 Abs. 1 Satz 3 und 4 GemO erst nach Eingang der erneuten Vorlage eine neue Frist von zwei Monaten zu laufen beginnt.



Unbeschadet dessen werde ich mit der Prüfung des Haushalts auf der Grundlage der mir vorliegenden prüfungsfähigen Unterlagen fortfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Martin Schulte